

**Sitzung des Gemeinderates vom 28. Januar 2008, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, KNAUS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, Bernard COLLAS (welcher nach Punkt 12 erscheint), VELZ,
BRÜLS, Véronique COLLAS, ADAMS, MIESEN, MÖRES, JOST, Sabine
WIRTZ, FICKERS und PFEIFFER - Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

- Punkt 1. Jahresbericht 2007 des Gemeindegremiums an den Gemeinderat;
Punkt 2. Verbot von „Flatrate-Partys“: Anpassung der Allgemeinen
verwaltungsrechtlichen Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-
REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH;

VERKEHRSSICHERHEIT

- Punkt 3. ERLASS einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die
Ortschaft LANZERATH: Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 4. Ankauf von Geländeteilstücken in HONSFELD von den Geschwistern COLLAS;
Punkt 5. Ankauf von Waldparzellen in HONSFELD von Frau Maria HEPP aus Mürringen;

ARBEITEN

- Punkt 6. WALDARBEITEN:
a) FORSTKULTURPLÄNE 2008 der Forstämter BÜLLINGEN, ELSENBORN und
HASSELT: Annahme,
b) AUSSERORDENTLICHE ARBEITEN des Forstamtes von BÜLLINGEN:
Annahme der Arbeitsvorschläge und Beantragung von Zuschüssen;

FINANZEN

- Punkt 7. BRENNHOLZ - Öffentlicher Verkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirt-
schaftsjahr 2008: Festlegung der Verkaufsbedingungen;
Punkt 8. HAUSHALT 2008 der Kirchenfabrik Schönberg: Gutachten;
Punkt 9. HAUSHALT 2008 der Kirchenfabrik WIRTZFELD: Billigung;
Punkt 10. HAUSHALT 2008 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Billigung;
Punkt 11. HAUSHALT 2008 der Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Billigung;
Punkt 12. HAUSHALT 2008 der Kirchenfabrik ROCHERATH-KRINKELT: Billigung;
Punkt 13. HAUSHALT 2008 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Billigung;
Punkt 14. GEMEINDEHAUSHALT 2008: Verabschiedung;
Punkt 15. Protokoll der Sitzung vom 19. Dezember 2007 – Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

**Punkt 1. Jahresbericht 2007 des Gemeindegremiums an den Gemeinderat (D.K.Nr.
509.2)**

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-23, Absätze 2 und 3, des Kodex der lokalen
Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 16 §§ 4-6 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und
am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Ge-
schäftsordnung des Gemeinderates;

Nach Durchsicht des vom Kollegium vorgelegten Jahresberichtes 2007 über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass dieser Bericht ausschließlich von den einzelnen Diensten erstellt wurde, welcher alle wichtigen Fakten und Entwicklungen der Gemeinde wiedergibt;

Nach Anhörung des Gemeindegremiums in seinen Ausführungen über den Bericht;

NIMMT den Jahresbericht 2007 des Gemeindegremiums über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN **ZUR KENNNTNIS** und spricht dem Personal sein einhelliges Lob für diese Arbeit aus.

Punkt 2. Verbot von „Flatrate-Partys“: Anpassung der Allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH

DER RAT;

Auf Grund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere der Artikel 119, 119bis und 135;

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22.04.2004, abgeändert durch Dekret vom 08.12.2005, sowie des Dekretes des Wallonischen Regionalrates vom 27.05.2004 zur Bestätigung des Erlasses vom 22. April 2004, insbesondere der Artikel L 1122-30, L 1122-32, L 1122-33, L 1113-1;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 30.07.2007, durch welchen der Gemeinderat die Allgemeine Verwaltungspolizeiliche Verordnung verabschiedet hat;

Auf Grund des Erlass-Gesetzes vom 14.11.1939 bezüglich der Repression der Trunkenheit, sowie dessen Abänderungen;

Auf Grund des Gesetzes vom 28.12.1983 bezüglich der Gewerbesteuer für Schankwirtschaften, sowie dessen Abänderungen;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Aktionsgruppe 0%° unter 16 vom 08.10.2007 betreffend das veränderte Konsumverhalten von Jugendlichen auf Bällen;

In Erwägung, dass festgestellt werden konnte, dass derzeit auf dem Gebiet der Polizeizone EIFEL zahlreiche „Flatrate-Partys“, „All-you-can-drink-Partys“ und ähnliche kommerzielle Veranstaltungen organisiert werden, d.h. Veranstaltungen bei denen alkoholische Getränke, ohne Begrenzung der Menge, innerhalb eines Zeitrahmens oder ohne Angabe eines Zeitraums für die gesamte Dauer der Veranstaltung sowie zu einem Pauschalpreis oder zu einem besonders günstigen Preis, der in der Regel unterhalb des geforderten Preises für nicht alkoholische Getränke liegt, ausgeschenkt werden;

In Erwägung, dass diese Veranstaltungen den Eindruck vermitteln, dass das Ziel des Abends der Rausch ist, und somit erkennbar auf die Verabreichung von Alkohol an Betrunkene abzielen;

In Erwägung, dass die Abgabe von Alkohol gegen Zahlung eines Pauschalpreises oder gegen Zahlung eines besonders günstigen Preises im Verhältnis zu nicht alkoholischen Getränken die Hemmschwelle, Alkohol zu konsumieren, besonders bei Jugendlichen verringert;

In Erwägung, dass diese Veranstaltungen neben gesundheitlichen Gefahren für die Betroffenen ebenfalls zusätzliche Gefahren für den Straßenverkehr bergen und das Risiko von Gewaltausschreitungen am Ort der Veranstaltung erhöhen;

In Erwägung, dass es den Gemeinden in Anwendung des Artikels 135 des Neuen Gemeindegesetzes obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, auf Straßen, die der Öffentlichkeit

zugänglich sind, sowie an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft, und daher in diesem Bereich einschlägige Maßnahmen zu treffen sind;

In Erwägung, dass im Zuge der o.g. Begründung das Bewerben solcher Veranstaltungen zu untersagen ist und hierzu keine Genehmigung durch die Gemeinde erteilt werden kann;

Auf Grund der Tatsache, dass unsere Jugendlichen bei Verbot solcher Veranstaltungen in den Gemeinden der Polizeizone Eifel trotzdem weiterhin solche in angrenzenden Gemeinden organisierten Partys besuchen können, dass es demnach zum Schutz unserer Jugendlichen wünschenswert wäre, solche Veranstaltungen ebenfalls in den der Polizeizone Eifel angrenzenden Gemeinden zu untersagen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. In Artikel 151.6.1. der Allgemeinen verwaltungspolizeilichen Verordnung ist folgender Absatz hinzuzufügen:

„Flatrate-Partys“, „All-you-can-drink-Partys“ sowie jegliche ähnliche kommerzielle Veranstaltungen bei denen alkoholische Getränke ohne Begrenzung der Menge, innerhalb eines Zeitrahmens oder ohne Angabe eines Zeitraums für die gesamte Dauer der Veranstaltung zu einem Pauschalpreis oder zu einem besonders günstigen Preis, der in der Regel unterhalb des geforderten Preises für nicht alkoholische Getränke liegt, ausgeschenkt werden sind auf Gebiet der Gemeinde Büllingen untersagt.

Die Werbung in Bezug auf solche Veranstaltungen ist auf dem Gebiet der Gemeinde Büllingen untersagt.

Artikel 2. Die der Polizeizone Eifel angrenzenden Gemeinden zum Schutz ihrer und unserer Jugendlichen aufzufordern, die Veranstaltung solcher Partys ebenfalls zu untersagen und dem Zonenchef und dem Präsidenten der Polizeizone Eifel zu empfehlen, die dazu erforderlichen Initiativen zu ergreifen.

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung wird gerichtet an:

- den Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Provinzgouverneur in LÜTTICH mit der Bitte um Veröffentlichung im Verwaltungsblatt der Provinz,
- den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN,
- an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und
- an den Chef der Polizeizone Eifel und der Polizeidienststelle BÜLLINGEN.

VERKEHRSSICHERHEIT

Punkt 3. ERLASS einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft LANZERATH: Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Auf Grund des am 16.03.1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, wie abgeändert;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass es auf Grund der aktuellen Gegebenheiten angebracht ist, die Geschwindigkeit ab Ortsausgang LANZERATH in Richtung HASENVENN bis zum Gebäude Nr. 50 in LANZERATH auf 50 km/h zu reduzieren, welches entweder durch eine Ausdehnung der geschlossenen Ortschaft oder durch eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit erfolgen kann;

In Erwägung, dass das Transportministerium der Wallonischen Region unserem Vorschlag einer Ausdehnung der geschlossenen Ortschaft in Richtung HASENVENN nicht zustimmt sondern anregt die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf diesem Teilstück auf 50 km/h zu reduzieren;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Auf der Regionalstrasse Nr. 626 wird die Höchstgeschwindigkeit vom Ortsausgang LANZERATH in Richtung HASENVENN bis zum Gebäude Nr. 50 auf 50 km/h reduziert;

Artikel 2. Die in Artikel 1 angeführte Geschwindigkeitsbegrenzung wird mit den vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen C43 und C45 der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet;

Artikel 3. Gegenwärtige Verordnung wird dem wallonischen Minister des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

Artikel 4. Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 4. Ankauf von Geländeteilstücken in HONSFELD von den Geschwistern COLLAS (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

In Erwägung, dass die Gemeinde auf Grund der im Jahr 2006 durchgeführten Anlegung eines Bürgersteigs in HONSFELD zwei Geländeteilstücke zwecks Grenzregulierung von Frau Christel COLLAS, wohnhaft in 4950 WAIMES, Rue de la Laiterie 19, Frau Vera COLLAS, wohnhaft in Honsfeld 45a, 4760 BÜLLINGEN, Herrn Reinhold COLLAS, wohnhaft in HALENFELD 56a, 4770 AMEL und Herrn Karl COLLAS, wohnhaft in MONTENAU 147, 4770 AMEL erwerben muss:

- Nr. 1 aus der Parzelle Nr. 194b, Flur C, Gemarkung 2, Gemeinde Büllingen, mit der Größe von 5 m² (im Vermessungsplan des Landmessers F. SCHMITZ vom 24.04.2006 in gelber Farbe eingetragen) zum Preis von 65,00 €;
- Nr. 2 aus der Parzelle Nr. 194b, Flur C, Gemarkung 2, Gemeinde Büllingen, mit der Größe von 18 m² (im Vermessungsplan des Landmessers F. SCHMITZ vom 24.04.2006 in blauer Farbe eingetragen) zum Preis von 234,00 €;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers F. SCHMITZ vom 24.04.2006;
- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes St. Vith vom 02.10.2006;
- Einverständniserklärung von Frau Christel COLLAS vom 07.12.2007;
- Einverständniserklärung von Frau Vera COLLAS vom 05.12.2007;

- Einverständniserklärung von Herrn Reinhold COLLAS vom 24.12.2007;
- Einverständniserklärung von Herrn Karl COLLAS vom 11.12.2007;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Ankauf nachstehender Geländeteilstücke von Frau Christel COLLAS, wohnhaft in 4950 WAIMES, Rue de la Laiterie 19, Frau Vera COLLAS, wohnhaft in Honsfeld 45a, 4760 BÜLLINGEN, Herrn Reinhold COLLAS, wohnhaft in HALENFELD 56a, 4770 AMEL und Herrn Karl COLLAS, wohnhaft in MONTENAU 147, 4770 AMEL:

- Nr. 1 aus der Parzelle Nr. 194b, Flur C, Gemarkung 2, Gemeinde Büllingen, mit der Größe von 5 m² (im Vermessungsplan des Landmessers F. SCHMITZ vom 24.04.2006 in gelber Farbe eingetragen) zum Preis von 65,00 €;
- Nr. 2 aus der Parzelle Nr. 194b, Flur C, Gemarkung 2, Gemeinde Büllingen, mit der Größe von 18 m² (im Vermessungsplan des Landmessers F. SCHMITZ vom 24.04.2006 in blauer Farbe eingetragen) zum Preis von 234,00 €;

Artikel 2. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Kosten, die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind, und beauftragt das Notariat SPOTEN mit der Veraktung;

Artikel 4. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 124/711/52 getragen.

Punkt 5. Ankauf von Waldparzellen in HONSFELD von Frau Maria HEPP aus Mürringen (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.11.1989 über die Festlegung von Richtlinien für den Ankauf von privaten Waldparzellen, welche innerhalb oder längs des Gemeindewaldes gelegen sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, Parzellen von Frau Maria HEPP, wohnhaft in Mürringen, Zum Kapellchen 2, 4760 BÜLLINGEN, gelegen in HONSFELD, Gemarkung 2, Flur A, Nr. 52a, 52b und 53 (mit der Gesamtgröße von 0,6593 ha) zu erwerben, welche den Kriterien des vorerwähnten Ratsbeschlusses entsprechen;

In Erwägung, dass die betreffenden Parzellen sich in einer N-Zone sowie im Natura-2000 Gebiet befinden;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Waldwertgutachten des Leiters des Forstamtes BÜLLINGEN vom 16.10.2007;
- Einverständniserklärung der Verkäuferin vom 09.01.2008;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Ankauf von Waldparzellen von Frau Maria HEPP, wohnhaft in Mürringen, Zum Kapellchen 2, 4760 BÜLLINGEN, gelegen in HONSFELD, Gemarkung 2, Flur A, Nr. 52a, 52b und 53 (mit der Gesamtgröße von 0,6593 ha) zum Gesamtpreis von 7.897,00 €;

Artikel 2. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Unkosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind, und beauftragt das Notariat SPROTEN mit der Veraktung;

Artikel 4. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 640/711/51 getragen;

Artikel 5. Vorstehende Beschlussfassung wird der Forstverwaltung informationshalber sowie dem erwähnten Notariat zwecks Veraktung zugestellt.

ARBEITEN

Punkt 6. WALDARBEITEN:

- a) **FORSTKULTURPLÄNE 2008 der Forstämter BÜLLINGEN, ELSENBORN und HASSELT: Annahme (D.K.Nr. 863.36)**
- b) **AUSSERORDENTLICHE ARBEITEN der Forstämter von BÜLLINGEN und ELSENBORN: Annahme der Arbeitsvorschläge und Beantragung von Zuschüssen (D.K.Nr. 863.36 und 863.38)**

a) DER RAT;

Nach Durchsicht der Arbeitspläne für nicht beihilfefähige Waldarbeiten des Wirtschaftsjahres 2008 der Forstämter BÜLLINGEN, ELSENBORN und HASSELT;

In Erwägung, dass diese Forstkulturpläne auf der Sitzung der Forstkommission vom 24.01.2008 besprochen worden sind;

Nach Anhörung des Schöffen RAUW in seinen Ausführungen;

Auf Grund des K.E. vom 29.01.1997 zur Festlegung der am 01.05.1997 in Kraft tretenden neuen Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge (Gesetz vom 24.12.1993 und K.E. vom 08.01., 10.01., 18.06. und 26.09.1996 sowie 25.03. und 29.04.1999);

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Forstgesetzbuches;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Folgende nicht beihilfefähigen Waldarbeiten des Wirtschaftsjahres 2008 von nachstehenden Forstämtern gutzuheißen:

Forstamt	€
BÜLLINGEN	132.349,00
ELSENBORN	116.093,30
HASSELT	572,00
Gesamt	249.014,30

Artikel 2. Die Leiter der betreffenden Forstämter werden mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung unter Berücksichtigung der vom Gemeindegremium festgelegten Richtlinien beauftragt.

b) DER RAT;

Nach Durchsicht der Vorschläge der bezuschussbaren Arbeiten in den Gemeindewäldern für das Wirtschaftsjahr 2008;

In Erwägung, dass diese Vorschläge anlässlich der Forstkommission vom 24.01.2008 besprochen worden sind;

Auf Grund des K.E. vom 29.01.1997 zur Festlegung der am 01.05.1997 in Kraft tretenden neuen Rechtsvorschriften über öffentliche Aufträge (Gesetz vom 24.12.1993 und K.E. vom 08.01., 10.01., 18.06. und 26.09.1996 sowie 25.03. und 29.04.1999);

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Forstgesetzbuches;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehenden Vorschlag von bezuschussbaren Arbeiten 2008 in den Gemeindewäldern gutzuheißen:

Forstamt	Beschreibung der Arbeiten	€
BÜLLINGEN	Waldverjüngung im Revier HÜNNINGEN (Hasseln)	24.015,08
BÜLLINGEN	Waldverjüngung im Revier MÜRRINGEN (Auf'm Hahn)	6.239,75
	GESAMT:	42.560,78

Artikel 2. Für die Ausführung der in Artikel 1 erwähnten Arbeiten die möglichen Zuschüsse bei der Wallonischen Region zu beantragen;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung wird durch Vermittlung des zuständigen Forstamtes dem Provinzkollegium zwecks Genehmigung sowie der Wallonischen Region zwecks Zuschusszusage gestellt.

FINANZEN

Punkt 7. BRENNHOLZ - Öffentlicher Verkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2008 Festlegung der Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

In Erwägung, dass in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN auf Vorschlag der Forstämter BÜLLINGEN und ELSENBORN laut Schätzungen der Forstverwaltung (2.174,20 m³) Brennholz zum öffentlichen Verkauf ansteht;

Auf Grund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten der Provinz Lüttich, verabschiedet am 19.06.1997 durch den Ständigen Ausschuss des Provinzialrates;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, der Forstkommission und der Forstverwaltung;

Auf Grund des Forstgesetzbuches, insbesondere die durch das Dekret vom 18.07.1996 ersetzten Artikel 36 und 37;

Auf Grund des K.E. vom 20.12.1854 (abgeändert und vervollständigt) über die Ausführung des Forstgesetzbuches;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft der Provinz Lüttich und gemäß den Schätzungen der Forstämter BÜLLINGEN und ELSENBORN (2.174,20) Festmeter Brennholz, öffentlich und meistbietend, zu verkaufen;

§ 2. Die für den Holzverkauf vom 27.02.2007 geltenden Bedingungen, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderbedingungen, finden Anwendung auf den gegenwärtigen Verkauf;

Artikel 2. Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Weg der Versteigerung und wird in drei getrennten Sitzungen durchgeführt;

Artikel 3. Geboten werden Preise pro Festmeter, wobei der Mindestpreis pro Festmeter 15 € beträgt. Das Überbieten muss mindestens 1,00 € pro Festmeter betragen;

Artikel 4. Die Ansteigerer müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Büllingen haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend;

Artikel 5. Je Haushalt können maximal 10 Festmeter bzw. nur ein Los Brennholz, das größer als 10 m³ ist, erworben werden. Die Eintragung im Bevölkerungsregister ist ausschlaggebend für den Begriff „Haushalt“. Die Ansteigerer können im Prinzip nur für ihren Haushalt ersteigern. Personen, die wegen Krankheit nicht an der Versteigerung teilnehmen können, haben das Recht, einer anderen Person die Vollmacht für das Ansteigern auf einem auf der Verwaltung erhältlichen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht, welcher ein ärztliches Attest beigefügt werden muss, ist vor Beginn der Versteigerungssitzung den Gemeindeverantwortlichen abzugeben. Nur eine einzige Vollmacht ist pro Ansteigerer zulässig;

Artikel 6. Die erworbenen Holzlose müssen bis zum 30.06.2008 abgefahren sein. Die bis zu diesem Datum nicht abtransportierten Holzlose verfallen der Gemeinde;

Artikel 7. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 8. HAUSHALT 2008 der Kirchenfabrik Schönberg: Gutachten (D.K.Nr. 472.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes vom 04.03.1870;

Auf Grund des Artikels 46 des Kaiserlichen Dekretes vom 30.12.1809;

Auf Grund des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des vorliegenden Beschlusses der Kirchenfabrik von SCHÖNBERG über die Verabschiedung ihres Haushaltes für das Wirtschaftsjahr 2008;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein günstiges Gutachten zwecks Billigung des Haushaltes der Kirchenfabrik Schönberg für das Wirtschaftsjahr 2008 zu äußern, der wie folgt abschließt:

Kirchenfabrik	Einnahmen	Ausgaben	Gemeindezuschuss
Schönberg	96.579,22 €	96.579,22 €	1.815,67*

(* = Anteil der Gemeinde Büllingen)

Artikel 2. Gegenwärtiges Gutachten der Stadt ST. VITH zwecks Billigung vorliegenden Haushaltes weiter zu leiten.

Punkt 9. HAUSHALTSPLAN 2008 der Kirchenfabrik von WIRTZFELD: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplanes, den der Kirchenfabrikat der Pfarre WIRTZFELD in der Sitzung vom 30.10.2007 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 31.10.2007 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 26.11.2007 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 14.11.2007;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushalt für das Rechnungsjahr 2008 ohne Bemerkungen genehmigt hat:

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushalt zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimme des Herrn VELZ:

Artikel 1: § 1. Der Haushalt, den der Kirchenfabrikat der Pfarre WIRTZFELD in der Sitzung vom 30.10.2007 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 64.229,59 €
- auf der Ausgabenseite: 64.229,59 €
- Höhe des Gemeindeguschusses: 20.185,48 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre WIRTZFELD;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 10. HAUSHALTSPLAN 2008 der Kirchenfabrik von HÜNNINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplanes, den der Kirchenfabrikat der Pfarre HÜNNINGEN in der Sitzung vom 07.10.2007 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 26.10.2007 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 19.11.2007 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 31.10.2007;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushalt für das Rechnungsjahr 2008 mit folgender Bemerkungen genehmigt hat: Erhöhung von Art. 48 der Ausgaben (Auslagen gemäß Stiftungen) um 9,40 € und Erhöhung von Art. 8 der Einnahmen (Opferstöcke und Kollekten) um 9,40.

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushalt zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimme des Herrn VELZ:

Artikel 1: § 1. Der Haushalt, den der Kirchenfabrikat der Pfarre HÜNNINGEN in der Sitzung vom 07.10.2007 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 16.578,63 €
 - auf der Ausgabenseite: 16.578,63 €
- Höhe des Gemeindeguschusses: 493,56 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre HÜNNINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 11. HAUSHALTSPLAN 2008 der Kirchenfabrik von MÜRRINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplanes, den der Kirchenfabrikat der Pfarre MÜRRINGEN in der Sitzung vom 07.10.2007 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 26.10.2007 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 19.11.2007 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 31.10.2007;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushalt für das Rechnungsjahr 2008 mit folgender Bemerkungen genehmigt hat: Eintrag der Summe in Höhe von 37,20 € in Art. 48 der Ausgaben (Auslagen gemäß Stiftungen) und Erhöhung von Art. 8 der Einnahmen (Opferstöcke und Kollekten) um 37,20 €.

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushalt zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimme des Herrn VELZ:

Artikel 1: § 1. Der Haushalt, den der Kirchenfabrikat der Pfarre MÜRRINGEN in der Sitzung vom 07.10.2007 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 23.667,61 €
 - auf der Ausgabenseite: 23.667,61 €
- Höhe des Gemeindeguschusses: 8.474,20 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre MÜRRINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 12. HAUSHALTSPLAN 2008 der Kirchenfabrik von ROCHERATH KRINKELT: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplanes, den der Kirchenfabrikat der Pfarre ROCHERATH KRINKELT in der Sitzung vom 02.10.2007 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 03.10.2007 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 19.11.2007 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 31.10.2007;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushalt für das Rechnungsjahr 2008 genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushalt zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimme des Herrn VELZ:

Artikel 1: § 1. Der Haushalt, den der Kirchenfabrikat der Pfarre ROCHERATH KRINKELT in der Sitzung vom 02.10.2007 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 42.729,26 €
- auf der Ausgabenseite: 42.729,26 €
- Höhe des Gemeindeguschusses: 29.033,68 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre ROCHERATH KRINKELT;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 13. HAUSHALT 2008 des ÖSHZ BÜLLINGEN: Genehmigung (D.K.Nr. 472.1:185.2)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Beschlusses vom 18.12.2007 des Sozialhilferates BÜLLINGEN, mit welchem der Haushaltsplan des ÖSHZ für das Wirtschaftsjahr 2008 verabschiedet wird;

Auf Grund der diesem Beschluss vorausgegangenem Konzertierung vom 18.12.2007 mit dem Gemeindegremium;

Auf Grund des Artikels 88 § 1 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Sozialhilfezentren und des Artikels 117 des Neuen Gemeindegesetzes;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, den Beschluss vom 18.12.2007 des ÖSHZ BÜLLINGEN über die Annahme des Haushaltsplanes 2008 zu genehmigen, welcher wie folgt abschließt:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes:

Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Gemeindeguschuss
768.286,00	768.286,00	0,00	276.036,59

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes:

Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Gemeindeguschuss
-----------	----------	-------	------------------

28.500,00	28.500,00	0,00	0,00
-----------	-----------	------	------

und diese Unterlagen durch das ÖSHZ dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

Punkt 14. GEMEINDEHAUSHALT 2008: Verabschiedung (D.K.Nr. 472.1)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel L1122-23, L1122-26 §2, L1312-2 und L 1313-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel 9, 16 und 46 der am 06.04.1995 erlassenen inneren Geschäftsordnung für den Gemeinderat (abgeändert am 25.08.1995, am 22.01.2001 und am 08.01.2007);

Auf Grund der Artikel 5ff. des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Auf Grund des Artikels 12 - 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Rundschreibens vom 12.07.2007 des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Erstellung des Haushaltsplans der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache für das Jahr 2008;

Auf Grund des Jahresberichts 2007 des Gemeindegremiums über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN, den der Rat auf seiner heutigen Sitzung zur Kenntnis genommen hat;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag des Gemeindehaushaltes, über den effektiv abgestimmt wird, am 18.01.2008 für die am 21.01.2008 tagende vereinigte Finanzkommission ausgehändigt wurde, die über den Gemeindehaushalt 2008 beraten hat;

Nach Anhörung des Bürgermeisters in seinen Darlegungen über a) die Ansicht der Mehrheit zur finanziellen Situation der Gemeinde sowie b) den Vorschlag des Gemeindehaushaltes für das Wirtschaftsjahr 2008, wobei das Kollegium auf die Fragen der Ratsmitglieder antwortete;

Nach Anhörung der Ansicht der Opposition zur finanziellen Situation der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Befragung des vorsitzenden Bürgermeisters, ob ein Ratsmitglied auf eine getrennte Abstimmung über einen oder bestimmte Haushaltsposten besteht, stellt er fest, dass eine getrennte Abstimmung nicht erwünscht ist (eventuelle Anwendung des 2. Absatzes des § 2 des Artikels L1122-26 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung);

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren B. COLLAS, VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER:

Artikel 1. Den Vorschlag des Gemeindehaushaltes für das Wirtschaftsjahr 2008 gutzuheißen, der wie folgt abschließt

a) Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	7.894.001,67
Ausgaben:	-7.714.860,34
Überschuss:	179.141,33

b) Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	2.437.943,98 €
Ausgaben:	- 2.437.943,98 €
Überschuss:	0,00 €

Artikel 2. Die vorschriftsmäßige Veröffentlichung dieses Haushaltes vorzunehmen;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung mit dem dazugehörenden Haushaltsplan für das Jahr 2008 sowie die Anlagen, welche im Rundschreiben vom 12.07.2007 des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Erstellung des Haushaltsplans der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache für das Jahr 2008 angeführt sind, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung zu unterbreiten.

Punkt 15. Protokoll der Sitzung vom 19. Dezember 2007 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 19. Dezember 2007 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 19. Dezember 2007 ohne Beanstandung anzunehmen, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.